

# **Reise- und Entschädigungskostenordnung I der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg**

**(geändert durch Beschlüsse der VV am 16.12.2006, 08.12.2007, 23.05.2008, 11.05.2012,  
01.12.2012, 07.12.2013, 02.12.2017, 08.12.2018 und 05.12.2020)**

## **§ 1**

### **Anspruchsberechtigung**

- (1) Die Reise- und Entschädigungskostenordnung gilt insbesondere für Zahnärzte, die in und von Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden.
- (2) Die Anspruchsberechtigung unterliegt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

## **§ 2**

### **Fahrkosten**

- (1) Für Bahnfahrten werden die Kosten der 1. Klasse incl. Zuschläge abgerechnet. Auch notwendige Schlafwagenkosten werden erstattet.
- (2) Bei notwendigen Flugreisen können die Kosten der Economic-Klasse abgerechnet werden. Es sollte eine Rechnungsstellung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg veranlasst werden.
- (3) Bahn- und Flugreisen sind nur mittels beigefügter Originalbelege abrechnungsfähig.
- (4) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Pauschale in Höhe von € 0,85 je Kilometer erstattet. Für die Entfernung maßgebend ist die verkehrsgünstigste Strecke. Für sich wiederholende Strecken ist bei Beginn der Ehrenamtstätigkeit die gefahrene Kilometerzahl mitzuteilen. Diese ist bindend. Mit dem Kilometergeld sind alle Pkw-Aufwendungen, auch eine Fahrzeug-Vollversicherung, abgegolten. Bei Dienstunfällen wird die Selbstbeteiligung zur Vollkasko-Versicherung bis zu einem Betrag von höchstens € 333,00 erstattet. Besteht keine Vollkasko-Versicherung, so gilt dieser Höchstbetrag ebenfalls.

## **§ 3**

### **Verpflegungskostenpauschale**

- (1) Die Verpflegungskosten werden bei einer Reisedauer ab 3 Stunden je Kalendertag - ggf. werden mehrere Reisen ab je 2 Stunden zusammengefasst - durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

ab 3 Stunden bis 6 Stunden	€ 28,00
über 6 Stunden	€ 56,00.

- (2) Wird eine Mahlzeit zu Lasten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg-gereicht, entfällt - ggf. anteilmäßig - die Verpflegungskostenpauschale.
- (3) Wird eine Mahlzeit unentgeltlich gereicht, so wird die Verpflegungskostenpauschale für ein Frühstück um 15 % und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 30 % gekürzt.

#### **§ 4 Übernachungskosten**

- (1) Für jede dienstlich notwendige Übernachtung wird eine Pauschale von € 41,00 gewährt.
- (2) Höhere Übernachtungskosten werden in Höhe der beigelegten Originalrechnung erstattet.
- (3) Ist im Übernachtungspreis der Frühstückspreis enthalten, aber nicht zu ermitteln, so ist ein Betrag von 10 % des Übernachtungsbetrages abzuziehen.

#### **§ 5 Nebenkosten**

Kosten für Telefon, Telegramme, Porto, Parken, Garage, Taxi, Gepäck u. a. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

#### **§ 6 Entschädigungen**

- (1) Der Zeitaufwand für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird für die in § 1 genannten Personen unter Einbeziehung der Wegezeiten je Kalendertag wie folgt vergütet:

Dauer:	bis 3 Stunden	€ 150,00
	über 3 bis 6 Stunden	€ 300,00
	über 6 bis 9 Stunden	€ 400,00
	über 9 Stunden	€ 500,00.

Wegezeiten sind die Hin- und Rückfahrten zwischen Wohn- bzw. Praxisort und Ort der dienstlichen Inanspruchnahme.

- (2) Für Gutachter und Prüfungsausschussmitglieder entfallen die Zeitaufwandsentschädigungen für Gutachtertägungen/-schulungen bzw. Prüfungsausschusstägungen/-schulungen. Im Übrigen gilt diese Reisekostenordnung.

#### **§ 7 Tagesgrenze**

- (1) Für die ehrenamtliche Inanspruchnahme werden alle Tätigkeiten zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für den Kalendertag abgerechnet.

- (2) Eine Inanspruchnahme, die über 24:00 Uhr hinausgeht, löst keinen erneuten Anspruch aus. Diese Zeit wird dem Vortag zugeschlagen.

## **§ 8 Beauftragte Zahnärzte**

Für beauftragte Zahnärzte der KZV Land Brandenburg, die nicht in § 1 genannt sind, ist diese Ordnung nur anwendbar, wenn der Vorstand hierüber einen gesonderten Beschluss fasst.

## **§ 9 Höchstbeträge**

Entschädigungen, die für ein Ehrenamt außerhalb der KZVLB gezahlt werden, sind in der Weise abzurechnen, dass insgesamt pro Kalendertag nur der jeweilige Höchstbetrag der KZVLB erreicht werden kann.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen**

Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt für

- |     |   |              |            |
|-----|---|--------------|------------|
| a)  | den Vorsitzenden der Vertreterversammlung   | monatlich    | € 1.000,00 |
| b)  | die stellvertretenden Vorsitzenden der VV   | monatlich je | € 350,00   |
| c)  | die Bezirkstellenvorsitzenden<br>vierteljährlich pro angefangenem Quartal je  |              | € 50,00    |
| d)  | die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen sowie des Beratungsgremiums gemäß §§ 106, 106a SGB V für die Bearbeitung eines Prüffalls (bei einer Verbindung von mehreren Prüffällen ist dieser Betrag nur einmal anzusetzen)  |              | € 100,00   |
| e)  | die Mitglieder des Einigungsgesprächs, des Prothetikeinigungs- und Prothetikbeschwerdeausschusses, des Gutachterausschusses, des Zulassungs- und Berufungsausschusses (soweit es sich um Entzugsverfahren handelt) sowie des Auswahlgremiums und die Berater nach § 106 SGB V für die Vorbereitung je Sitzungstag |              | € 200,00   |
| f)  | den Vorsitzenden des Disziplinausschusses für:  |              |            |
| fa) | eine Verhandlung je Fall einschließlich Sitzungsgeld je Sitzungstag 125,00 (wird an einem Sitzungstag über die Eröffnung des Verfahrens in mehreren Fällen, die den gleichen Sachverhalt betreffen, entschieden, so erhält der Vorsitzende hierfür nur einmalig   |              | € 125,00   |

fb)	eine Aktenbearbeitung je Fall	€ 150,00
fc)	eine schriftliche Begründung des Eröffnungs- bzw. Einstellungsbeschlusses	€ 25,00
fd)	eine schriftliche Begründung des Beschlusses in der Hauptsache	€ 150,00
fe)	eine Prozessvertretung des Disziplinarausschusses je Instanz	€ 75,00
ff)	zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe auf die Sätze von fa) – fe), sofern der Empfänger der Zahlung der Mehrwertsteuer unterliegt und diese bei der Rechnungslegung gegenüber der KZV Land Brandenburg ausweist	
fg)	eine Fahrkostenerstattung entsprechend § 2 einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer	
fh)	Auslagen (Porto- und Kopiekosten) die Kosten in nachgewiesener Höhe (mittels Originalbeleg bzw. Rechnung oder Quittung) einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer.	
g)	die Fachberater (für die Beratung neu bestellter Gutachter) je Gutachten	€ 20,00
h)	die Berichtersteller des Qualitätsremiums erhalten je geprüfter Praxis (zehn Patienten- /Behandlungsfälle) für die Sitzungsvorbereitung sowie die Erstellung eines Entscheidungsvorschlags	€ 150,00

## **§ 11 Abgabe**

- (1) Die Abgabe der Reisekosten- und Entschädigungskostenabrechnung soll jeweils kurz nach der Reise bei der zuständigen Stelle erfolgen.
- (2) Der Anspruch verfällt nach sechs Monaten, spätestens am 31. März des Folgejahres.

## **§ 12 Steuern**

Soweit durch den Erhalt von Beträgen im Sinne dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger.

**§ 13**  
**Zweifelsfälle**

Ergeben sich Zweifel bei der Anwendung dieser Ordnung, ist die Entscheidung durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes zu treffen.

**§ 14**  
**Aufhebung bisheriger Beschlüsse**

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung entfallen alle bisherigen Beschlüsse in diesem Zusammenhang.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der VV vom 23. Mai 2008 am 1. Juli 2008 in Kraft.